



LEUPHANA

UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Studierendenservice

Antrag auf Beurlaubung

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben schreiben.

Studiengang
evtl. Ergänzung Promotion, Erweiterungsprüfung

Matr.-Nr.

Bitte beachten Sie: Ohne Angabe der Matrikelnummer und des Namens kann dieser Bogen nicht bearbeitet werden.

.....
Familienname, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
evtl. Vermieter

.....
Tel.-Nr.

.....
Handy

.....
E-Mail

Ich bitte um Beurlaubung im WS 201 .../ SS 201

Gründe der Beurlaubung (Bitte Rückseite beachten)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Praktikum (3) | |
| <input type="checkbox"/> Studienaufenthalt im Ausland (4) | <input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt aus sonstigen Gründen (9) |
| <input type="checkbox"/> Wehr- oder Zivildienst (5) | <input type="checkbox"/> Mutterschutz und/oder Erziehungsurlaub (7) |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitliche Gründe (1) | <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe (9) |

Semester- und Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren (Bitte Rückseite beachten)

Ich bitte um die Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge auf mein Konto (die Rückgabe des Studierendenausweises/Semestertickets ist Voraussetzung!)

bei der

Konto-Nr. BLZ

Kontoinhaber

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

bearbeitet am

bearbeitet von

Heinweise für die Beurlaubung
Auszug aus der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

§ 9 Beurlaubung

(1) Ein Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag auf die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben.

Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in **Ausnahmefällen** auch noch innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubung nach Absatz 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester.
2. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch **nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen**. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regelt. Die Studienbeiträge gem. § 11 NHG, der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG sowie die Langzeitstudiengebühren gem. § 13 Abs. 1 NHG werden nicht erhoben.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet, jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gem. Abs. 3 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

Termine

Der Urlaubsantrag kann bis zum Ende **der Rückmeldefrist** für das entsprechende Semester gestellt werden. **Bei später gestellten Anträgen wird der bereits gezahlte Semesterbeitrag nicht zurück erstattet, wenn der Antrag beim Studierendenservice vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn eingeht. Neben dem Antrag muss der evtl. bereits ausgestellte Studierendenausweis, incl. des Semestertickets innerhalb der o. a. Frist eingegangen sein!** Zur Rückerstattung muss den Sachbearbeitern/-innen für Administration die Bankverbindung mitgeteilt werden. Beurlaubte Studierende erhalten einen Studentenausweis und Studienbescheinigungen.

Studien-, Verwaltungskosten-, Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und Langzeitstudiengebühren

- Studienbeiträge

Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht für dieses Semester befreit.

- Verwaltungskostenbeitrag

Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht für dieses Semester befreit.

- Studentenschaftsbeitrag

Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht für dieses Semester befreit.

- Studentenwerksbeitrag

Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht für dieses Semester **nicht** befreit, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters nicht in Anspruch nehmen können. Die Befreiung muss schriftlich bei den Sachbearbeitern/-innen für Administration beantragt werden. **Dem Antrag beizufügen ist eine schriftliche Bestätigung des Studentenwerks, dass dessen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.**

- Langzeitstudiengebühren

Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht für dieses Semester befreit.

Beurlaubung für ein Praktikum ist nur möglich, sofern Sie sich dieses nicht auf das Studium anrechnen lassen wollen! Ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum stellt eine Leistung im Studium dar, sofern es ein Teil des Studiums ist. Ggf. informieren Sie sich hierzu bei den Sachbearbeitern/-innen für Administration oder für Prüfungsangelegenheiten.

Beitragshöhe

Gemäß § 1 und 3 der Studentenwerksbeitragsordnung vom 14.04.2011 erhebt die Leuphana Universität Lüneburg für das Studentenwerk Braunschweig einen Beitrag in Höhe von 59,-- €. Der Betrag ist auf das **Konto** der Leuphana Universität Lüneburg zu überweisen.

Hinweis für Austauschstudierende (nur Outgoings): Bitte Formular „Mitteilung Auslandssemester“ einreichen. Über die Gebührendbefreiung informieren Sie sich bitte bei den Sachbearbeitern/-innen für Administration oder beim Akademischen Auslandsamt.